

EDMUND-HILVERT-HAUS

Senioreneinrichtung der katholischen Kirchengemeinde Heilige Dreifaltigkeit

Roßstraße 79 Tel.: 0211/43 49 41 E-Mail: info@edhh.de
40476 Düsseldorf Fax: 0211/43 40 83 Internet: www.edhh.de



Kurzzeitpflegevertrag

für vollstationäre Pflegeeinrichtungen

(Stand: 01.02.2020)

Zwischen der katholischen Kirchengemeinde Heilige Dreifaltigkeit,
Barbarastr. 9, 40476 Düsseldorf

als Träger des Edmund-Hilvert-Hauses, Roßstr. 79, 40476 Düsseldorf

vertreten durch Herrn Stefan Heuser, Einrichtungsleitung
- nachstehend „Einrichtung“ genannt -

und

Frau Maria Mustermann

wohnhaft in **Musterstraße 11, 12345 Musterstadt**
-nachstehend „Gast“ genannt-

vertreten durch **Herrn Moritz Mustermann**
(rechtliche Betreuerin oder rechtlicher Betreuer/
Bevollmächtigte oder Bevollmächtigter)

wird folgender Vertrag für Kurzzeitpflege geschlossen:

§ 1 Einrichtungsträger

- (1) Die kath. Kirchengemeinde Heilige Dreifaltigkeit ist ein als gemeinnützig anerkannter Rechtsträger mit dem Sitz in 40476 Düsseldorf, Barbarastr. 9. Seine Rechtsform ist eine Körperschaft öffentlichen Rechtes.
- (2) Der Gast respektiert die Grundrichtung der Einrichtung. Diese liegt der Konzeption der Einrichtung zugrunde.

§ 2 Vertragsgrundlagen

- (1) Die vorvertraglichen Informationen der Einrichtung nach § 3 Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz (WBVG) sind Vertragsgrundlage, dazu gehört insbesondere die Darstellung der Wohn- und Gebäudesituation, Konzeption, Entgelte und Pflege- und Betreuungsleistung sowie die Ergebnisse der Qualitätsprüfungen.
- (2) Weitere Vertragsgrundlagen sind der Rahmenvertrag gem. § 75 Abs. 1 SGB XI zur Kurzeitpflege und vollstationären Pflege (NRW), die Vergütungsvereinbarung nach § 84 SGB XI sowie der Versorgungsvertrag nach § 72 SGB XI in der jeweils gültigen Fassung. Soweit sie diesem Vertrag nicht in der Anlage beigefügt sind, werden sie von der Einrichtung zur Verfügung gestellt.

§ 3 Leistungen der Einrichtung

- (1) Die Einrichtung erbringt der Bewohnerin / dem Bewohner in der Zeit von _____ bis _____ folgende Leistungen:
 - (a) Unterkunft in einem **Einzel-/Doppelzimmer Nr.**
Umfang der Möblierung:
Pflegebett, Nachttisch, Stuhl, Schrank, Tisch, TV-Gerät (nur im Doppelzimmer)
 - (b) Verpflegung in folgendem Umfang:

Normalkost: Frühstück
Mittagessen
Nachmittagskaffee
Abendessen
Zwischenmahlzeiten

bei Bedarf: leichte Vollkost oder
Diätkost nach ärztlicher Anordnung

sowie eine ausreichende jederzeit erhältliche Getränkeversorgung
(Kaffee, Tee, Mineralwasser)

- (c) Dem Pflegebedarf sowie dem Gesundheitszustand der Bewohnerin / des Bewohners entsprechende Pflege und Betreuung nach dem allgemein anerkannten Stand medizinisch-pflegerischer Erkenntnisse nach dem Elften Buch Sozialgesetzbuch – Soziale Pflegeversicherung (SGB XI) einschließlich der Leistungen der medizinischen Behandlungspflege entsprechend dem Rahmenvertrag gem. § 75 Abs. 1 SGB XI zur Kurzzeitpflege und vollstationären Pflege (NRW);
 - (d) Zusätzliche Betreuung und Aktivierung des Gastes gemäß § 3a dieses Vertrages;
 - (e) Regelmäßige Reinigung des überlassenen Wohnraumes;
 - (f) Überlassung, Reinigung und Instandhaltung von Bettwäsche und Handtüchern;
 - (g) Waschen und Mangeln maschinenwaschbarer persönlicher Bekleidung und Wäsche;
 - (h) Haustechnik und Verwaltung im notwendigen Umfang;
 - (i) Bereitstellung von Inkontinenzmitteln, soweit erforderlich und von der Krankenversicherung nicht zur Verfügung gestellt.
- (2) Die Gemeinschaftsräume und –einrichtungen stehen dem Gast zur Mitbenutzung zur Verfügung.
- (3) Die Einrichtung übergibt der Bewohnerin / dem Bewohner folgende Schlüssel: Schrankschlüssel, ggf. Wohnungsschlüssel
- Die Anfertigung weiterer Schlüssel darf nur die Einrichtungsleitung veranlassen.
- Der Verlust von Schlüsseln ist umgehend der Einrichtungsleitung zu melden; die Ersatzbeschaffung erfolgt durch die Einrichtungsleitung, bei Verschulden des Gastes auf seine Kosten. Alle Schlüssel sind Eigentum der Einrichtung. Bei Beendigung des Vertragsverhältnisses im beiderseitigen Einvernehmen oder durch Kündigung hat der Gast die Schlüssel vollzählig an die Einrichtungsleitung zurückzugeben.
- (4) Es gilt die freie Arzt- und Apothekenwahl, erforderlichenfalls ist die Einrichtung der Bewohnerin / dem Bewohner bei der Vermittlung dieser Leistungen behilflich.

§ 3a Zusätzliche Betreuungsleistungen gem. § 43b SGB XI

- (1) Die Einrichtung erbringt für alle Gäste Leistungen der zusätzlichen Betreuung und Aktivierung nach § 43b SGB XI. Der gesetzlich pflegeversicherte Gast wird bei Vorliegen der Voraussetzungen nach § 84 Absatz 8 SGB XI weder ganz noch teilweise mit dem Vergütungszuschlag belastet.
- (2) Ist der Gast privat pflegeversichert fällt für die Leistungen der zusätzlichen Betreuung und Aktivierung eine Vergütung i.H.v. **4,45 €** pro Tag an. Die Einrichtung stellt über den Betrag eine Rechnung aus, die der Gast zur Erstattung bei seiner privaten Pflegekasse einreichen kann.

Für beihilfeberechtigte Gäste erfolgt die Erstattung seitens der privaten Pflegekassen anteilig. Die Erstattung des restlichen Anteils ist bei der jeweiligen Beihilfestelle zu beantragen. Der Gast wird darauf hingewiesen, dass die Übernahme dieses Anteils durch die Beihilfestelle abgelehnt werden kann und er dann diese Kosten zu tragen hat.

§ 4 Zusatzleistungen gem. § 88 SGB XI

§ 5 Sonstige Leistungen

§ 6 Leistungsentgelt

(1) Das Entgelt für die Leistungen gem. § 3 richten sich nach den mit den Kostenträgern (zuständigen Pflegekassen und Sozialhilfeträgern) getroffenen Vergütungsvereinbarungen.

(2) Das Leistungsentgelt beträgt im Rahmen dieses Vertrages pro Tag:

a) für Pflege im Sinne der §§ 42, 43 SGB XI

Pflegegrad	€	tägl.
-------------------	----------	--------------

b) für Unterkunft	€	tägl.
-------------------	----------	--------------

c) Für Verpflegung	€	tägl.
--------------------	----------	--------------

d) Betriebsnotwendige Investitionsaufwendungen i.S.d. § 82 Abs. 3 SGB XI, soweit sie nicht von der Sozialhilfe bzw. Kriegsopferfürsorge nach § 13 APG NW, § 17 APG DVO übernommen werden

Doppelzimmer	€	tägl.
--------------	----------	--------------

Einzelzimmer	€	tägl.
--------------	----------	--------------

e) Betriebsnotwendige Investitionsaufwendungen i.S.d. § 82 Abs. 4 SGB XI (ohne öffentliche Förderung)	€	tägl.
---	----------	--------------

f) Umlagebetrag nach der Altenpflegeausbildungs-Ausgleichsverordnung (AltPflAusglVO) im Sinne von § 82a Abs. 3 SGB XI	€	tägl.
---	----------	--------------

insgesamt	€	tägl.
------------------	----------	--------------

Hiervon übernimmt die gesetzliche Pflegeversicherung nach § 42 SGB XI als Sachleistung im Kalenderjahr bis zu _____ **€ für maximal 56 Tage.**

Bei Bedarf und ärztlicher Verordnung fallen zusätzliche Kosten für Inkontinenzmittel i.H.v. **26,81 €** monatlich an, soweit die Kosten nicht von der jeweiligen Krankenversicherung übernommen werden.

(3) Wird der Gast ausschließlich und nicht nur vorübergehend einschließlich der Flüssigkeitsversorgung durch Sondenernährung auf Kosten Dritter (z.B. Krankenversicherung) versorgt, verringert sich das Entgelt für Verpflegung um die ersparten Aufwendungen. Entsprechend der aktuell gültigen Vergütungsvereinbarung werden zzt. **14,88 €** täglich von dem in Abs. 2 genannten Entgelt für Verpflegung abgezogen.

- (4) Bei vorübergehender Abwesenheit ist der Gast verpflichtet, für die ersten drei Tage das volle Entgelt und für die weiteren Tage ein reduziertes Leistungsentgelt zu zahlen. Dieses beträgt vom vierten Tag der Abwesenheit an 75 v.H. des Entgeltes für die pflegebedingten Aufwendungen, der Entgelte für Unterkunft und Verpflegung sowie des Umlagebetrages nach der Altenpflegeausbildungsausgleichsverordnung (AltPflAusglVO). Das Entgelt für die betriebsnotwendigen Investitionsaufwendungen ist bei vorübergehender Abwesenheit in voller Höhe zu entrichten. Die Pflegekasse übernimmt in der Zeit der vorübergehenden Abwesenheit keine Kosten. Dem Gast bleibt es vorbehalten nachzuweisen, dass die Einrichtung höhere Aufwendungen erspart hat.

§ 7 Kündigung der Zusatz- und sonstigen Leistungen

§ 8 Fälligkeit und Abrechnung

- (1) Die Leistungsentgelte sind jeweils wöchentlich im Voraus fällig, erstmals am Tag des Einzugs. Die Schlussabrechnung erfolgt nach Vertragsende. Abweichende Bestimmungen und Vereinbarungen mit Leistungsträgern bleiben unberührt.
- (2) Ergibt sich aufgrund der Abrechnung eine Differenz gegenüber dem nach Absatz 1 in Rechnung gestellten Leistungsentgelt, so ist ein Ausgleich herbeizuführen. Die Aufrechnung anderer Forderungen ist nur zulässig, wenn diese unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.
- (3) Soweit Entgelte von öffentlichen Leistungsträgern übernommen werden, wird nach Möglichkeit mit diesen abgerechnet.

§ 9 Mitwirkungspflichten

Der Gast ist zur Vermeidung von ansonsten möglicherweise entstehenden rechtlichen und finanziellen Nachteilen gehalten, die erforderlichen Anträge zu stellen und die notwendigen Unterlagen vorzulegen (z.B. für Leistungen nach SGB XI und SGB XII). Bei fehlender oder falscher Information der Einrichtung oder der Kostenträger drohen dem Gast ansonsten Regresse.

§ 10 Eingebachte Sachen

- (1) Im Einvernehmen mit der Einrichtungsleitung kann der Gast Möbel und andere Einrichtungsgegenstände in sein Zimmer einbringen. Die von dem Gast eingebrachten, elektrischen netzabhängig betriebenen¹ Geräte werden auf seine Kosten durch die Einrichtung bzw. auf deren Veranlassung geprüft. Solche Geräte, die nicht verkehrssicher sind, dürfen nicht betrieben werden.
- (2) Persönliche Gegenstände des Gastes können außerhalb der zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten nur aufgrund einer besonderen schriftlichen Vereinbarung untergebracht werden.

¹ Nicht mitumfasst sind die lediglich batteriebetriebenen elektrischen Geräte

§ 11 Tierhaltung

Die Haltung von Kleintieren ist möglich. Sie bedarf der Zustimmung der Einrichtungsleitung.

§ 12 Haftung

- (1) Gast und Einrichtung haften einander für Sachschäden im Rahmen dieses Vertrages nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Im Übrigen bleibt es dem Gast überlassen, eine Sachversicherung abzuschließen.
- (2) Für Personenschäden wird im Rahmen allgemeiner Bestimmungen gehaftet. Das gilt auch für sonstige Schäden.

§ 13 Datenschutz

- (1) Hinweise zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten der Bewohnerin/des Bewohners finden sich in der Datenschutzerklärung der Einrichtung, die als Anlage X „Datenschutzerklärung des Edmund-Hilvert-Hauses (Stand 07/2019)“ diesem Vertrag beigelegt ist.
- (2) Die Mitarbeitenden der Einrichtung sind zur Verschwiegenheit sowie zur Beachtung der geltenden Datenschutzbestimmungen verpflichtet.

§ 14 Recht auf Beratung und Beschwerde, Teilnahme an der außergerichtlichen Streitbeteiligung

- (1) Der Gast hat das Recht, sich bei der Einrichtung und den in der Anlage 6 genannten Stellen beraten zu lassen und sich dort über Mängel bei Erbringung der im Heimvertrag vorgesehenen Leistungen zu beschweren.
- (2) Der Gast hat Anspruch darauf, dass die Einrichtung das von der Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege des Landes NRW für ihre Mitglieder in einer Selbstverpflichtung festgelegte interne und externe Beschwerdemanagement gewährleistet. Die Selbstverpflichtungserklärung ist Bestandteil dieses Vertrages und als Anlage 7 beigelegt.
- (3) An dem Verfahren zur außergerichtlichen Streitbeteiligung nach dem Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG) bei zivilrechtlichen Streitigkeiten aus diesem Vertrag nimmt die Einrichtung teil. Die zuständige Verbraucherschlichtungsstelle richtet sich nach Anlage 6.
- (4) Die Rechte nach § 10 Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz (WVBVG) in Hinblick auf die Kürzung des Entgeltes bei Nicht- oder Schlechtleistung bleiben unberührt.

§ 15 Besondere Regelungen für den Todesfall

(1) Im Falle des Todes des Gastes sind zu benachrichtigen:

Moritz Mustermann, Musterstraße 11, 12345 Musterstadt, Telefon / Fax / E-Mail

(2) Die Einrichtung stellt den Nachlass, soweit möglich, durch räumlichen Verschluss sicher.

Unbeschadet einer etwaigen letztwilligen Verfügung oder der gesetzlichen Erbfolge sollen die Sachen des Gastes an

Herrn/Frau _____

oder im Verhinderungsfalle an

Herrn/Frau _____

ausgehändigt werden.

(3) _____

§ 16 Vertragsdauer und Beendigung des Vertragsverhältnisses

- (1) Das Vertragsverhältnis endet zum vorgesehenen Zeitpunkt oder mit dem Tod der Bewohnerin / des Bewohners.
- (2) Der Gast kann innerhalb von zwei Wochen nach Beginn des Vertragsverhältnisses jederzeit ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Wird dem Gast erst nach Beginn des Vertragsverhältnisses eine Ausfertigung des Vertrages ausgehändigt, kann er auch noch bis zum Ablauf von zwei Wochen nach der Aushändigung kündigen.
- (3) Der Gast kann den Vertrag nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes schriftlich und unter Angabe von Gründen ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn ihm die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses bis zum vereinbarten Vertragsende nicht zuzumuten ist.
- (4) Die Einrichtung kann den Vertrag nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes schriftlich und unter Angabe von Gründen kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn der Gast seine vertraglichen Pflichten schuldhaft so groblich verletzt, dass der Einrichtung die Fortsetzung des Vertrages nicht mehr zugemutet werden kann.
- (5) Mit Beendigung des Vertrages ist die Unterkunft geräumt an die Einrichtung zu übergeben.

Düsseldorf, den **01. Februar 2020**

für die Einrichtung

Gast

ggf. rechtliche Betreuerin oder rechtlicher Betreuer
Bevollmächtigte oder Bevollmächtigter

Anlage 3

Mustermann, Maria

Einwilligung nach den Datenschutzbestimmungen

- (1) Ich bin einverstanden, dass das Edmund-Hilvert-Haus zum Zwecke der Durchführung des Pflegevertrages folgende Daten bei mir erhebt, speichert und aktualisiert:
- Stammdaten (Name, Geburtsname, Vorname, Geburtsdatum, Geburtsort, Konfession, Familienstand, letzter Wohnort)
 - Biografische Daten (Lebensgeschichte, Gewohnheiten, besondere Fähigkeiten, Abneigungen, Tabus)
 - Arztberichte incl. Diagnosen und Befunde
 - Anamnese-Dokumentation
 - Pflegeplanung
 - Pflegeprobleme
 - Ressourcen
 - Pflegeziele
 - Pflegemaßnahmen (Grundpflege, hauswirtschaftliche Betreuung, ärztlich verordnete Behandlungspflege, ärztlich verordnete Medikamente, psychosoziale Betreuung)
 - Pflegedokumentation (schriftlich/fotografisch)
 - Leistungsnachweise der Pflege
 - Berichte
 - Leistungsnachweise medizinischer, therapeutischer und psychosozialer Betreuung
 - Einfuhr-/Ausfuhr-Bilanz bei Bedarf
 - Mobilisations- und Lagerungs-Pläne/Protokolle bei Bedarf
 - Dokumentation zu allen erforderlichen Prophylaxen, z.B. Dekubitus, Sturz, Kontrakturen, Soor
 - Wunddokumentation (Nortonskala/Wunddokumentation)
 - Sturzdokumentation (Sturzskala/Sturzprotokolle)
 - Dokumentation freiheitsentziehender Maßnahmen incl. Genehmigung
 - Evaluation des Pflegeprozesses incl. Auswertung/Darstellung
- (2) Diese Einwilligung erfolgt freiwillig und kann jederzeit widerrufen werden. Die Datenschutzerklärung des Edmund-Hilvert-Hauses (Stand 07/2019) habe ich zur Kenntnis genommen.

Ort, Datum

Unterschrift des Gastes

Ort, Datum

Unterschrift der Betreuerin/des Betreuers

Anlage 4

Mustermann, Maria

Einwilligung zur Datenweitergabe

(1) Ich bin einverstanden, dass

die behandelnden Ärzte

Einblick in die Pflegedokumentation und Arztberichte incl. Diagnosen und Befunde und deren Aktualisierung sowie in die Patientenverfügung (soweit vorhanden)

zum Zweck der gesundheitlichen Versorgung erhalten;

die Krankenkassen / Reha-Einrichtungen

Pflegeüberleitungsbögen

zum Zweck der gesundheitlichen Versorgung erhalten;

der Medizinische Dienst der Krankenkassen

Einsicht in die Pflegedokumentation und deren Aktualisierung

zum Zweck der Begutachtung der Pflegebedürftigkeit erhält;

Therapeuten (Logopäden, Physiotherapeuten, Podologen etc.)

Beobachtungsdaten aus dem Pflegebericht und deren Aktualisierung mündlich mitgeteilt werden

zum Zweck der therapeutischen Behandlung.

(2) Diese Einwilligung erfolgt freiwillig und kann jederzeit widerrufen werden. Die Datenschutzerklärung des Edmund-Hilvert-Hauses (Stand 07/2019) habe ich zur Kenntnis genommen.

Ort, Datum

Unterschrift des Gastes

Ort, Datum

Unterschrift der Betreuerin/des Betreuers

Anlage 5

Mustermann, Maria

Einwilligung zur Datenweitergabe zur Abrechnung

(1) Ich bin einverstanden, dass folgende Daten:

Name, Vorname, Geburtsname, Geburtsort, Familienstand, letzter Wohnort,
Angehörige/Betreuer ggf. mit Wirkungskreisen, Aufnahme datum, Versicherungsnummer,
Auszug oder Abwesenheiten, Pflegestufe, Zimmerart, Aktenzeichen

und deren Aktualisierung

zum Zweck der Abrechnung

an folgende Personen bzw. Institutionen widerruflich weitergegeben werden:

Leistungsabrechnung, wenn diese nicht einrichtungsintern erfolgt,

zuständige Pflege- und Krankenkasse

Träger der Sozialhilfe

(2) Diese Einwilligung erfolgt freiwillig und kann jederzeit widerrufen werden. Die
Datenschutzerklärung des Edmund-Hilvert-Hauses (Stand 07/2019) habe ich zur
Kenntnis genommen.

Ort, Datum

Unterschrift des Gastes

Ort, Datum

Unterschrift der Betreuerin/des Betreuers

Anlage 6

Recht auf Beratung und Beschwerde

Folgende Stellen stehen Ihnen für Beratung oder bei Beschwerden zur Verfügung:

- Mitglieder des Bewohnerbeirates
- Einrichtungsleitung, Herr Stefan Heuser
- Pflegedienstleitung, Frau Marion Bender
- Träger der Einrichtung:
Kath. Kirchengemeinde Heilige Dreifaltigkeit, Barbarastr. 9, 40476 Düsseldorf
Tel. 0211-94 68 480

Weiterhin können Sie sich an folgende Institutionen wenden:

- Zuständiger Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege:
Diözesan-Caritasverband, Georgstr. 7, 50676 Köln, Tel. 0221-20100
- Zuständige Heimaufsicht:
Willi-Becker-Allee 6, 40227 Düsseldorf, Tel. 0211-8991
- Zuständiger Sozialhilfeträger:
Amt für Soziale Sicherung und Integration, Willi-Becker-Allee 6-8, 40227 Düsseldorf
- Verbraucherzentrale NRW, Mintropstr. 27, 40215 Düsseldorf, Tel. 0211-38090
- Zuständige Krankenkasse bzw. Pflegekasse

Anlage 7

Selbstverpflichtung der Freien Wohlfahrtspflege des Landes Nordrhein-Westfalen für internes und externes Beschwerdemanagement

Klientinnen und Klienten haben ein Recht, sich zu beschweren. In unserer Einrichtung werden Beschwerden als Instrument der Transparenz, offenen Kommunikation und Optimierung von Strukturen und Ablaufgeschehen verstanden.

1. Einrichtungen und Dienste legen die Grundsätze ihres Beschwerdemanagements fest und stellen sie Klientinnen und Klienten zur Verfügung.
2. Die Einrichtungen und Dienste verpflichten sich, Beschwerden zu dokumentieren, innerhalb von 7 Werktagen darauf zu reagieren und gemeinsam mit dem Beschwerdeführer nach Lösungen zu suchen.
3. Die Einrichtungen und Dienste teilen den Klientinnen und Klienten Anschriften interner und externer Ansprechpartner mit, wie z.B.
 - a. Beschwerdestelle des Trägers
 - b. Beirat bzw. Vertrauensperson nach dem Wohn- und Teilhabegesetz
 - c. Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege
 - d. Ombudsfrau/-mann der Kommune oder des Kreises
 - e. zuständige Behörde nach dem Wohn- und Teilhabegesetz
 - f. zuständige Pflegekasse/Sozialhilfeträger
 - g. örtliche Verbraucherberatung
4. Die Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege verpflichten sich
 - a. die Beschwerdekultur in den Einrichtungen und Diensten zu fördern,
 - b. im Rahmen ihrer satzungsgemäßen Aufgaben zu beraten, zu vermitteln und in strittigen Fällen zu moderieren, soweit dies gewünscht wird,
 - c. in den Musterverträgen der Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege den Klientinnen und Klienten einen Rechtsanspruch auf Einhaltung dieser Selbstverpflichtung einzuräumen.

10.12.2013